Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 23 (1915)

Heft: 19

Artikel: Sammlungsvorschriften

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-547770

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Invasion in einer mannhaften, vor dem Forum der Zivilisation und der Kriegsregeln zu rechtsertigenden Weise ausgesochten. Die Kraftsanstrengung kann dabei eine bis zum äußersten gehende sein, sie soll nur nicht durch Unberusene in ein gegenseitiges Einzelgemetzel ausarten.

Das gleiche Abkommen gibt nun die Mittel in die Hand, um auf dem Boden des Kriegs= rechts die Befämpfung des Einfallheeres durch= aus wirksam zu gestalten; sie gipfeln in der Annahme einer gewissen Organisation. Bu dies fer Organisation gehört, daß alle dem eigent= lichen Heeresorganismus nicht einverleibten Bewaffneten jemanden an der Spite haben, der für die Untergebenen seinem eigenen Lande (nicht in erster Linie dem Teinde) gegenüber verantwortlich ist, sodann daß sie ein festes, aus der Kerne erfennbares Abzeichen tragen, sich also von den reinen Zivilisten unterscheis den, endlich daß sie selbstverständlich die Waf= fen offen führen und die Mannszucht bewahren.

Besondere Vorschriften über die Graduiesung der Kommandos, über die Natur des Abzeichens und über die Art der Bewaffnung sind keine aufgestellt, so daß also hierin der weiteste Spielraum gelassen ist. Ein Vefehlens der, sei es nun ein Beamter, ein Unterofsizier

oder ein Soldat, genügt. Dieses Requisit ist auch durchaus vernünftig, denn befehllose und dadurch kompaß= und disziplinlose Horden wären im Kriege noch schlimmer dran als ein aufgelöstes, in der Flucht befindliches Heer. Daß auch ein Armband, ein einheitlicher Hut ausreichend ist, wurde im Haag ausdrücklich betont. Hierin wird man um so weniger an= spruchsvoll sein dürfen, als sich gegenwärtig die Uniformen der einzelnen Heere einander jehr nähern. Nur dürfen nicht etwa militärische Abzeichen oder Uniformen des Feindes als solche Abzeichen gewählt werden. Die offene Bewaffnung, bestände sie auch nur aus Seitengewehr oder offen getragenen Bistolen, ver= steht sich ebenso von selbst wie der Grund= jag, daß die Kriegführenden nicht wie früher ein unbeschränftes Recht in der Wahl des Vorgehens zur Schädigung des Feindes haben, sondern hier sich an die Ausübung dessen, was als "Waffenhandwerk" bezeichnet wird, halten müffen. Hier haben sie eben Menschen, nicht wilde Tiere vor sich, Menschen, die ihrerseits Befehlen gehorchen, für die sie unter Umständen gar keine Verantwortlichkeit tragen, die sie vielleicht im Innersten verabscheuen, aber aus höheren Rücksichten auf ihr Land oder aus Radavergehorsam befolgen (Schluß folgt.) mußten.

Sammlungsvorschriften.

Es ist ein höchst erfreuliches Zeichen, wie bei Unglücksfällen oder bei außerordentlichen Umständen die Bevölkerung sich zusammensichließt und alle möglichen Sammlungen unterstützt, und zwar so reichlich, daß der Wohltätigkeitssim der schweizerischen Bevölsterung ein Faktor ist, auf den man zu allen Zeiten bauen kann.

Gerade bei Anlaß unserer Mobilisation ist dieses Entgegenkommen der Bevölkerung bei allerhand Sammlungen rührend gewesen,

immer und immer wieder haben sich wohlstätige Hände aufgetan und allerhand Sammelseistern wurde Tür und Tor geöffnet, obsiehon diese Sammelgeister oft so zahlreich waren, daß man an das Wort erinnert wurde: "Wehe, wenn sie losgelassen".

Wir wollen nicht von denjenigen Abensteurern sprechen, die solche Momente aussnützen, um unter falschen Vorspiegelungen die Gutmütigkeit der Mitmenschen auszunützen, sondern eher von denjenigen, die ohne eigents

liche Organisation Sammlungen insenieren und so eine Zersplitterung der Kräfte herbeis führen, die recht unheilvoll werden kann. Nichts ist schädlicher als diese Nebensamms lungen, die man so oft antrifft und von denen man eigentlich nie recht vernimmt, was aus dem Sammelergebnis geworden ist.

Das scheint ja nicht nur im Schweizersland so zu sein, sondern in den andern Staaten auch. Das beweist uns ein Erlaß, den die an peinliche Ordnung und Systematisierung so gewöhnten Deutschen im "Deutsichen Rreuz" veröffentlichen.

Wir bringen aus der "Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlsfahrtspflege zwei Paragraphen, aus denen ersichtlich ist, wie der deutsche Bundesrat in scharfer Weise die Sammlungen regelt. Diesielben lauten:

§ 1.

Wer zugunsten von Kriegswohlsahrtszwecken eine öffentliche Sammlung, eine öffentliche Unterhaltung oder Belehrung oder einen öffentlichen Vertrieb von Gegenständen veranstalten will, bedarf zu der Versanstaltung der Erlaubnis der Landeszentralbehörde des Vundesstaates, in dessen Gebiete die Veranstaltung stattsinden soll; die Landeszentralbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Bevor die Erlaubnis erteilt ist, darf die Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden.

§ 3.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

- 1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine Unternehmung der im § 1 bezeichneten Art veranstaltet;
- 2. wer als Angestellter ober Beauftragter an einer nicht erlaubten Beranstaltung der im § 1 bezeichneten Art mitwirft;

- 3. wer als Beranstalter oder als Angestellter oder Beauftragter die erwirkte Erlaubnis überschreitet oder den in der Erlaubnis sestgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt;
- 4. wer eine Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art öffentlich ankündigt, bevor die ersorderliche Erlaubnis erteilt ist.

Der Ertrag aus nicht erlaubten Beranstaltungen (§ 1) kann ganz oder teilweise für dem Staate versfallen erklärt werden; der für verfallen erklärte Bestrag ist nach den Bestimmungen der Landeszentralsbehörde sir Kriegswohlsahrtszwecke zu verwenden.

Bewiß ist der Gesetzgeber nur infolge schlimmer Erfahrungen dazu gekommen, der= artige Vorkehren zu treffen. Im Begleitschreiben, das der deutsche vaterländische Frauen= verein zu dieser Verordnung mitgibt, wird unter anderem auch bemerkt, daß die voraussichtlich in zahlreichen Fällen erfolgende Ausschaltung bedenklicher oder überflüssiger Un= ternehmungen den mit der Wohlfahrtspflege offiziell betrauten Vereinen mehr als bisher die Möglichkeit gibt, die für eine gedeihliche Wohltätigkeit notwendigen Mittel schneller und umfangreicher zu beschaffen. Auch spricht das besagte Begleitschreiben von immer wie= der geäußerten Alagen über das Hinein= tragen der Vereinstätigkeit in andere Vereins= gebiete.

Wenn nun auch bei uns etwa vorkommende Mißbräuche selten oder dann eher unschuldiger Natur sind, so daß solche Verordnungen noch überflüssig erscheinen, so liegt in dem Gesagten wieder ein Fingerzeig mehr, wie gut es ist, wenn Sammlungen zu wohltätigen Zwecken möglichst einheitlich und unter zentraler Konstrolle geschehen.

Aus dem Vereinsleben.

Samaritervereinigung Zürich und Samariterverein Affoltern b. Zürich. Feld dien ste übung. Nachdem die diesjährige, auf den 23. August geplante große Felddienstübung der Samaritervereinis gung Zürich wegen ungünstiger Witterung nicht abs gehalten werden konnte, wurde dieselbe Sonntag, den 29. August, durchgeführt. Um 7 Uhr morgens vers sammelten sich gegen 200 Teilnehmer an der Trams station Weinbergstraße. Die sonntäglich geschmückten Samariterinnen mit ihren frischen und fröhlichen Ges